

**Allgemeine Ordnung
der
Fußball-Abteilung
im Sport-Club Ennerich1950 e.V.**

1. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.2015

Ennerich, im März 2015

aufgestellt: Godehard Weber und Björn Bludau

Präambel

Zur Vereinfachung ist diese Mitgliederordnung in der maskulinen Form abgefasst. Sie gilt für weibliche Mitglieder gleichermaßen.

Der Sport-Club Ennerich 1950 e.V. wird im folgenden SCE genannt.

§ 1 Mitgliedschaft

Abs. 1 (Beginn)

Ein Abteilungsmitglied muss Vereinsmitglied des SCE sein.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Allgemeine Ordnung der Fußball-Abteilung an.

Gemeinsam mit der Antragstellung ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu unterschreiben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung durch den Abteilungsvorstand.

Abs. 2 (Ende)

Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher (fristgerechter) Kündigung mit Ablauf des Jahres zum 31.12., mit Ausschluss oder Tod.

Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Abteilungsvorsitzenden oder seinem Vertreter bis zum 15.11. eines Jahres vorliegen. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Nur aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages kann der Abteilungsvorstand Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Die Abteilungsmitgliedschaft endet auch bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem SCE.

Abs. 3 (Mitgliedsform)

Die Form der Mitgliedschaft ist aktiv oder passiv.

Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung der Abteilung festgelegt. Sie beträgt aktuell für passive Mitglieder 36 €, für aktive 72 €. Vorgaben und Rechte des Gesamtvereins und/oder anderer Abteilungen bleiben hiervon unberührt.

Die Wandlung der Mitgliedsform von aktiv zu passiv ist zum 15.1. und 15.7. eines jeden Jahres möglich. Hierzu reicht eine fristgerechte schriftliche Mitteilung an den Abteilungsvorsitzenden oder seinen Vertreter.

Passive Mitglieder werden automatisch aktiv, wenn drei Spiele in einem Saisonhalbjahr absolviert wurden.

Bei wichtigen Gründen kann der Abteilungsvorstand von einer Wandlung der Mitgliedschaft absehen („Alte Herren Aushilfen“).

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge und sonstiger Zahlungen verpflichtet.

Abs. 4 (Arbeitsleistungen)

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 5 Arbeitsstunden je Saisonhalbjahr im Rahmen der Solidargemeinschaft zu leisten (z.B. Arbeitseinsatz, Theken-, Fahrdienste, etc.), wenn mindestens drei Spiele im jeweiligen Saisonhalbjahr absolviert wurden. Hierbei ist es unerheblich für welche Seniorenmannschaft gespielt wurde und ob es sich um Pflicht- oder Freundschaftsspiele handelte.

Für jede in diesem Zeitraum nicht geleistete Arbeitsstunde wird eine Zahlung von 10 € fällig. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über einen Bankeinzug.

Die Buchung und Kontrolle der Arbeitsleistungen obliegt dem Abteilungsvorsitzenden, unter Zuarbeit der anderen Vorstandsmitglieder.

Abs. 5 (Sonstige Zahlungen)

Jedem aktiven Mitglied (außer den Torhütern) wird halbjährlich ein Beitrag von 7,50 € zur Kostendeckung der Trikotwäsche abgebucht, wenn vom entsprechenden Mitglied mindestens drei Spiele im jeweiligen Saisonhalbjahr absolviert wurden. Hierbei ist es unerheblich für welche Seniorenmannschaft gespielt wurde und ob es sich um Pflicht- oder Freundschaftsspiele handelte.

Neuzugängen, welche Passanträge unterschrieben haben, werden die Wechselkosten (Ablösen und HFV-Gebühren) in Rechnung gestellt, wenn Sie nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung mindestens drei Spiele für eine Seniorenmannschaft bestritten haben.

Bei wichtigen Gründen kann der Abteilungsvorstand von einer Rechnungstellung absehen.

Abs. 6 (Ehrenmitglieder)

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) ernannt.

§ 2 Geschäftsjahr / Haushalt

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ihren Haushalt verwaltet die Fußballabteilung mit Zustimmung des Gesamtvorstandes des SCE in eigener Zuständigkeit.

(s. § 5 Abs. 1 dieser Ordnung).

§ 3 Organe

Organe der Abteilung sind:

- die Mitgliederversammlung (Abteilungshauptversammlung)
- der Abteilungsvorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

Abs. 1 (Aufgabe)

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan und hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer.
- Genehmigung des Haushaltsplanes.

- Änderung der Allgemeinen Ordnung.
- Zustimmung bei Überschreitung des gesamten Haushaltsplanes von mehr als 20% durch den Abteilungsvorstand.

Abs. 2 (Einberufung / aktives und passives Wahlrecht)

Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsvorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des SCE statt.

Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten und/oder durch Pressemitteilung erfolgen.

Im Vereinskasten sollten zusätzlich die geplanten Tagesordnungspunkte bekannt gegeben werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich und begründet an den Abteilungsvorstand gerichtet werden.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich vom Abteilungsvorstand verlangt wird.

Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

Alle anwesenden Erwachsenen (Tag der Abstimmung), aktive und passive Abteilungsmitglieder, haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, ab dem 16. Lebensjahr nur aktives Wahlrecht. Jugendliche vom 14.-16. Lebensjahr haben Stimmrecht bei der Wahl zum „Teamleiter Jugend“.

Abs. 3 (Beschlussfähigkeit / Abstimmung)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Beschlüsse über Änderungen dieser Allgemeinen Ordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

Geheime Abstimmungen finden grundsätzlich bei Wahlen statt, wenn mehrere Bewerber kandidieren.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht und stimmt der Betroffene zu, kann offen durch Handaufheben gewählt werden.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer protokolliert, das Protokoll von diesem und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 5 Abteilungsvorstand

Abs. 1 (Aufgaben)

Aufgaben des Abteilungsvorstandes sind insbesondere:

- Entscheidung in grundsätzlichen Abteilungsangelegenheiten, soweit die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben ist.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Verwaltung der Abteilung.
- Abgabe von Rechenschaftsberichten und Vorlage eines Haushaltsplanes in der Ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Entscheidung über Neuaufnahmen.
- Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Überschreitung des gesamten Haushaltsplanes von maximal 20%.
- Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben.
- Personalentscheidungen innerhalb der Abteilung, solange die Rechte und Verantwortlichkeiten des Gesamtvereins nicht berührt werden.

Abs. 2 (Zusammensetzung / Wahl)

Der Abteilungsvorstand besteht nur aus Mitgliedern der Abteilung und setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer/Pressewart
- Teamleiter Jugend
- Teamleiter Spielausschuss
- Teamleiter Wirtschaftsausschuss
- Teamleiter Platzorganisation
- Beisitzer(n)

Funktionen dürfen auch in Personalunion wahrgenommen werden.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

Der Abteilungsvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine kommissarische Neubesetzung durch Vorstandsbeschluss (einfache Mehrheit) bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann die vakante Position durch Wahl ersetzt.

Scheidet der Abteilungsvorsitzende aus, tritt an seine Stelle der Stellvertreter, der innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat, die einen neuen Stellvertreter wählt.

Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

Abs. 3 (Sitzungen und Beschlüsse)

Der Abteilungsvorsitzende (bei Verhinderung sein Vertreter) beruft die Sitzung des Vorstandes ein. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsvorsitzende.

Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr ein Mitglied der Abteilung für zwei Jahre zum Kassenprüfer. Dieser fungiert im ersten Jahr als 2. Kassenprüfer und im zweiten Jahr als 1. Kassenprüfer.

Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

Kassenprüfer müssen volljährig sein und dürfen im Abteilungsvorstand kein Amt bekleiden.

Am Ende des Geschäftsjahres haben sie Belege und Buchungsunterlagen stichprobenartig zu prüfen und das Ergebnis in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu präsentieren.

Diese Allgemeine Ordnung der Fußball-Abteilung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ennerich, 06.03.2015

(Spriestersbach)
1. Vorsitzender
SC Ennerich

(Weber)
Abteilungs-Vorsitzender
Abteilung Fußball